

Statuten der Appenzeller Kulturkonferenz

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Appenzeller Kulturkonferenz“ besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB, mit Sitz in Herisau.

§ 2 Zweck

Die Appenzeller Kulturkonferenz bezweckt die Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches unter den kulturvermittelnden Organisationen, Gruppen oder Personen beider Appenzeller Kantone.

Dieses Ziel verfolgt sie durch Konferenzen, thematische Arbeitsgruppen, gemeinsame Werbung, finanzielle Unterstützung und weitere Aktionen und Tätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaftsberechtigung

Wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind, liegt eine Mitgliedschaftsberechtigung im Verein „Appenzeller Kulturkonferenz“ vor:

- a) auf dem Kantonsgebiet AI/AR arbeitend,

- b) regelmässig kulturvermittelnd,
- c) ausserhalb von Brauchtum und Volkskunst,
- d) nicht kommerziell arbeitend,
- e) Institutionen, Gruppen oder Einzelpersonen,
- f) dem Vereinskodex zustimmend.

Nicht kommerziell arbeitende Institutionen, Gruppen oder Einzelpersonen sind solche, welche einen allfälligen Gewinn wiederum in weitere kulturelle Veranstaltungen im Sinne des Reglements über die Vergabe von Unterstützungsbeiträgen investieren. Das Kriterium „nicht kommerziell arbeitend“ gilt auch für die Mitglieder von Institutionen.

2. Antrag um Aufnahme

Anträge um Aufnahme in die Kulturkonferenz, welche bis 2 Monate vor der GV schriftlich beim leitenden Vorstand eintreffen, werden an der GV verhandelt.

Die Mitgliedschaft wird durch das Unterzeichnen des Vereinskodex und das Bezahlen des Mitgliederbeitrages verbindlich.

3. Rechte und Pflichten

- Rechte: Eine Mitgliedschaft bringt das Recht mit sich, 1. an der Verwendung der Vereinsmittel zu partizipieren, 2. an der GV teilzunehmen und ein Stimmrecht an dieser auszuüben und 3. sich in den leitenden Ausschuss oder in die Kontrollstelle wählen zu lassen.
- Pflichten: Ein Mitglied ist verpflichtet, den von der GV festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten und an den Versammlungen (GV/VV) sich durch mindestens ein Vereinsmitglied der Mitgliedsinstitution oder Gruppe vertreten zu lassen. Unentschuldigtes Fernbleiben entbindet die Appenzeller Kulturkonferenz gegenüber dem Mitglied, welches unentschuldigt nicht an der Versammlung teilnimmt, von der Auszahlung der geltend gemachten Unterstützungsbeiträge des Vereinsjahrs. Das nicht ausbezahlte Geld wird der Vereinskasse gutgeschrieben.

§ 4 Austritt, Ausschliessung

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand. Mitglieder, die den Statuten wiederholt oder in schwerer Weise zuwiderhandeln, können von der GV mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Ebenso erlischt die Mitgliedschaft bei Nichtbezahlen des Beitrages. Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben per sofort keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen, auf Infrastruktur oder Dienstleistungen der Konferenz.

Das Nichtunterzeichnen des Vereinskodex' ist ein hinreichender Grund, das Vereinsmitglied auszuschliessen.

§ 5 Organe

Die Kulturkonferenz besteht aus folgenden Organen:

- a) der Generalversammlung, GV
- b) der Vereinsversammlung, VV
- c) dem leitenden Ausschuss
- d) der Kontrollstelle

§ 6 Versammlungen

1. Die Generalversammlung, GV. Sie findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
2. Die Vereinsversammlung, VV. Sie kann zusätzlich zur GV einberufen werden.

Die Generalversammlung wählt den leitenden Ausschuss, die Kontrollstelle und sie entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie über alle anderen ihr durch Statuten oder Gesetz zugewiesenen Geschäfte. Die Vereinsversammlung kann über alle Geschäfte beschliessen, die nicht speziell der GV übertragen sind, bzw. die nicht dem Ausschuss oder einer anderen Gruppe zugewiesen sind.

Beide Versammlungen können Richtlinien für die Arbeit des Ausschusses erlassen und Kompetenzen an von ihnen gewählte Gruppen oder Einzelpersonen delegieren.

Die Einladung zu einer Versammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 3 Wochen zum Voraus. Es kann nur über traktandierete Geschäfte beschlossen werden. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied, ob Institution, Gruppe oder Einzelperson, hat eine Stimme. Die Mitglieder regeln ihre Vertretung in einer Versammlung selbständig.

§ 7 Leitender Ausschuss

Der leitende Ausschuss besteht aus mindestens drei Personen und führt die Geschäfte des Vereins.

Der Ausschuss konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.

Es besteht eine Einzelunterschriftberechtigung.

Der Ausschuss erstattet an jeder Versammlung Bericht über seine Tätigkeit.

§ 8 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung und erstattet der GV darüber Bericht.

§ 9 Mittel

Die Appenzeller Kulturkonferenz beschafft sich ihre Mittel durch Beiträge ihrer Mitglieder, Beiträge von Kantonen und Gemeinden und Zuwendungen von Privaten. Die Höhe der Mitgliederbeiträge legt die GV alljährlich fest. Der Maximalbeitrag für die Mitgliedschaft beträgt CHF 150.—.

Es haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 10 Verwendung der Mittel

Der Verwaltungsaufwand wird nach Möglichkeit mit den einzelnen Mitgliederbeiträgen gedeckt.

Die übrigen Mittel werden für projektbezogene Aktivitäten verwendet, insbesondere für gemeinsame Werbung und finanzielle Unterstützung der einzelnen Mitglieder. Die Vergabe von Unterstützungsbeiträgen regelt die GV in einem speziell zu erlassenden Reglement.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der GV. Allfälliges Vereinsvermögen wird einer zweckverwandten Institution übertragen, welche von der Generalversammlung bestimmt wird.

§ 12 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind am untenstehenden Datum von der Generalversammlung genehmigt worden und treten somit unverzüglich in Kraft.

Ort: Herisau, Datum: 27. Oktober 1990

durch die Gründungsmitglieder:

Casino Gesellschaft, Herisau - Jazzclub Herisau - Jazz neb de Landströss, Speicher - Kirchenkonzerte Grub - Kirchenkonzerte Urnäsch - Konzertverein Niederterufen - Kronengesellschaft, Trogen - Kulturpodium Heiden - Kultur is Dorf, Herisau - Regionales Sekretariat AR - Schülerorganisation Trogen
Walzehuser Bühne

revidiert am:

02. Juni 1993, 04. Mai 1994, 17. August 2000, 15. August 2003